

Übereinkommen (Nr. 27) über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken, 1929

Direkte Anfrage, 2012

Österreich (Ratifikation: 1935)

Der Ausschuss nimmt die Informationen aus dem Bericht der Regierung und im Besonderen die angeschlossenen Bemerkungen der Bundesarbeitskammer (BAK) betreffend die Notwendigkeit von legislativen Maßnahmen im Bereich des Vorgangs der Beladung zur Kenntnis. Der Ausschuss stellt fest, dass diese Information zwar nicht in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fällt, aber relevant in Bezug auf das Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, sein kann, welches von der Regierung am 20. Mai 2011 ratifiziert wurde. **Der Ausschuss wird die Bemerkungen der BAK sowie jegliche Antwort, welche die Regierung diesbezüglich abgeben will, gemeinsam mit dem Erstbericht der Regierung zum Übereinkommen Nr. 187 untersuchen.**

Teil V des Berichtsformulars. Anwendung in der Praxis. Der Ausschuss nimmt die Angaben der Regierung zur Kenntnis, wonach in der Binnenschifffahrt in Österreich der Güterumschlag mittels Container ausschließlich mittels Portal-/Brückenkränen erfolgt. In der Binnenschifffahrt werden standardisierte Container verwendet und das Eigengewicht ist an der Außenwand des Containers angebracht, während das Gesamtgewicht aus den dazugehörigen Frachtpapieren ersichtlich ist. Die Regierung fügt an, dass keine Schwierigkeiten bei den modernen Methoden des Güterumschlages in der Binnenschifffahrt beobachtet wurden. **Der Ausschuss ersucht die Regierung, weiterhin alle relevanten Informationen in Bezug auf dieses Übereinkommen zu übermitteln.**